



Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

# **WAHLORDNUNG der Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 13. März 2025 (WO Stud)**





## Inhalt

Gesetzliche Grundlagen .....	3
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlgrundsätze und Amtsperioden .....	3
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit .....	3
§ 4 Zeitlicher Ablauf.....	4
§ 5 Wahlgorgane.....	4
§ 6 Wahlleiter .....	4
§ 7 Wahlausschuss.....	5
§ 8 Annahme der Wahl.....	5
§ 9 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen .....	6
§ 10 Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	6
§ 11 Sonderregelungen bei höherer Gewalt sowie Epidemien .....	7
<b>2. Abschnitt: Unmittelbare Gremienwahlen (Fachschaftsräte)</b> .....	7
§ 12 Ausübung des Wahlrechts.....	7
§ 13 Wählerverzeichnis.....	8
§ 14 Wahlbenachrichtigung .....	8
§ 15 Wahlausschreibung .....	9
§ 16 Wahlvorschläge .....	9
§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.....	10
§ 18 Gestaltung der Wahlunterlagen .....	11
§ 19 Stimmabgabe.....	11
§ 20 Briefwahl.....	12
§ 21 Auszählung.....	13
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses.....	14
§ 23 Nachrückverfahren.....	15
<b>3. Abschnitt: Mittelbare Gremienwahl (Studentenrat)</b> .....	15
§ 24 Wahlvorbereitung.....	15
§ 25 Gestaltung der Wahlunterlagen und Stimmabgabe.....	15
§ 26 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses.....	16
§ 27 Nachrückverfahren.....	16
<b>4. Abschnitt: Schlussvorschriften</b> .....	16
§ 28 Änderung der Wahlordnung .....	16
§ 29 Inkrafttreten .....	17
Anlage (Musterbeschluss Änderung Wahlordnung) .....	18



## Gesetzliche Grundlagen

§§ 27 und 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden sowie die Satzung der verfassten Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 15.11.2021, beide in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Organe der Studentenschaft gem. § 26 Abs. 1 SächsHSG in Verbindung mit der Satzung der Studentenschaft der WHZ nach § 28 SächsHSG. Im Einzelnen sind dies die Wahlen der Vertreter in den:
  - (a) Fachschaftsrat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG und
  - (b) Studentenrat nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG.
- (2) Für die Wahlen der studentischen Vertreter in den Gremien bzw. Ämtern der WHZ gelten § 5 der Grundordnung sowie die Wahlordnung der WHZ.

#### § 2 Wahlgrundsätze und Amtsperioden

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen in die Fachschaftsräte finden zeitgleich durch unmittelbare Wahlen in nach Fakultäten unterschiedenen Wahlgängen statt. Die Mitglieder des Studentenrates werden mittelbar durch die Fachschaftsräte der WHZ in deren konstituierender Sitzung gewählt.
- (3) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.
- (4) Die Amtsperioden der gewählten Gruppenvertreter in den Gremien gem. § 1 beginnen jeweils mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums und dauern 1 Jahr.

#### § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Für die Wahlen zum Fachschaftsrat haben alle zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses immatrikulierten Studierenden der WHZ das aktive und passive Wahlrecht (= Wahlberechtigung und Wählbarkeit).
- (2) Für die Wahlen zum Studentenrat sind die Fachschaftsratsmitglieder wahlberechtigt. Wählbar sind alle Studierenden nach § 25 Abs. 1 S.1 SächsHSG.
- (3) Bei Verlust der Wählbarkeit scheidet der Studierende aus dem jeweiligen Gremium aus.
- (4) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.



- (5) Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit dieser Zeitpunkt maßgebend.

## § 4 Zeitlicher Ablauf

- (1) Die Wahl der Organe der Studentenschaft soll in der Vorlesungszeit so rechtzeitig enden, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe innerhalb der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.
- (2) Die Amtsperiode des Fachschaftsrates beginnt mit der Konstituierung. Diese soll spätestens nach 7 nichtvorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt sein.
- (3) Der Studentenrat konstituiert sich unverzüglich nach der Wahl seiner Mitglieder.

## § 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Hilfspersonen (Wahlhelfer) können zur Erfüllung der Wahlaufgaben herangezogen werden; dies gilt insbesondere für die Durchführung der Wahl. Die studentischen Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben entsprechend § 54 SächsHSG verpflichtet.
- (3) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (4) Die Wahlorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 6 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Kanzler der WHZ. Dieser hat mind. einen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Wahlleiter bestellt die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, legt die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahllokalen fest und bestellt diese für ihre Aufgabe. Er beruft die Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese.
- (3) Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Der Wahlleiter sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine hochschulöffentlich bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben davon unberührt.



- (4) Der Wahlleiter hat die Maßnahmen zur Wahlvorbereitung und -durchführung (einschließlich der Wahlergebnisse) gemäß dieser Wahlordnung hochschulöffentlich im Intranet der WHZ bekannt zu machen.

## § 7 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
  - (a) dem Wahlleiter bzw. seinem Vertreter und
  - (b) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierendensowie mindestens einem Ersatzmitglied für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Wahlleiter gibt die Besetzung des Wahlausschusses hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss nimmt die ihm in dieser Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, insbesondere über die Wahltermine.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Wahlausschuss danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses verlangt die Einberufung einer Sitzung.
- (5) Ist der Wahlausschuss beschlussfähig, fehlen jedoch der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. sein Stellvertreter, wählt der Wahlausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied, das für diese Sitzung den Vorsitz übernimmt.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird im Falle des Fehlens einer Entscheidung des Wahlausschusses diese durch Entscheidung des Wahlleiters ersetzt. Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 8 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.



## § 9 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Entscheidungen werden Niederschriften gefertigt. Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Sie werden jeweils von mindestens einem Mitglied des jeweiligen Wahlorgans unterzeichnet.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 24.00 Uhr ab. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Fristen gemäß § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 9, § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

## § 10 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person bekannt zu geben. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren wird bei einer Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur für ein Gremium aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlausschuss legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.



## § 11 Sonderregelungen bei höherer Gewalt sowie Epidemien

- (1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) bei den Wahlen nach dieser Ordnung ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der WHZ voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung, ob höhere Gewalt vorliegt, sowie die Anordnung nach Satz 1 liegt im Ermessen des Wahlleiters und kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Die Anordnung des Wahlleiters wird im Intranet der WHZ oder auf der Homepage der WHZ hochschulöffentlich bekanntgegeben. Es gelten § 19 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3-7 entsprechend.
- (2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 1 kann nachträglich durch den Wahlleiter angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bei Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe entfällt das Antragserfordernis nach § 20 Abs. 2.
- (3) Bei erfolgter Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt:
  - (a) Bei der Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 16 ist es hinsichtlich der Formerfordernisse ausreichend, wenn:
    - aa) bei Listenwahlvorschlägen erkennbar ist, welcher Unterstützer welchen Wahlvorschlag unterstützen möchte. Die erforderlichen Unterschriften (mind. drei) müssen nicht auf einem Dokument vorhanden sein.
    - bb) die unterschriebenen Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen in eingescannter Form eingereicht werden.
  - (b) Entgegen § 19 ist eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum (Wahllokal) nicht möglich.
- (4) Bestimmt der Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.

## 2. Abschnitt: Unmittelbare Gremienwahlen (Fachschaftsräte)

### § 12 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann sein aktives und passives Wahlrecht nur an einer Fakultät ausüben. Wahlberechtigte, die mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, an welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Zugehörigkeit zu der Fakultät der WHZ, die zuerst erworben wurde. In Zweifelsfällen nimmt der Wahlleiter eine Zuordnung vor.



## § 13 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird pro Fakultät alphabetisch geordnet den Namen und den Vornamen der Wahlberechtigten enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zusätzlich zur Kennzeichnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Es kann auch in elektronischer Form gespeichert werden. Rechtzeitig vor der Veröffentlichung ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung im Intranet der WHZ veröffentlicht. Ort(e) und Zeitraum werden durch den Wahlleiter mit der Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Gegen
  - (a) die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene und
  - (b) die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte,bis Ende des auf die Schließung des Wählerverzeichnisses folgenden Werktages schriftlich Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung. Im Fall (b) soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.
- (5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Angaben ist auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 12 Satz 2. Die Hochschulverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. der Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ende der Mitgliedschaft an der WHZ als Studierender).
- (6) Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

## § 14 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort und welcher Zeit sie ihre Stimme abgeben können.



- (2) Die Wahlbenachrichtigungen werden per E-Mail an die Hochschul-E-Mail-Adressen der Wahlberechtigten versandt. Der Versand kann jedoch auch postalisch an eine Korrespondenzadresse erfolgen.

## § 15 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - (a) den Ort und Tag ihres Erlasses,
  - (b) die Erklärung, welche Gremien gewählt werden sollen,
  - (c) den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
  - (d) die Zahl der für die einzelnen Gremien zu stellenden Vertreter,
  - (e) die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis einsehbar ist,
  - (f) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 13 Abs. 4 dieser Wahlordnung,
  - (g) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
  - (h) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  - (i) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
  - (j) den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
  - (k) den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 20 besteht,
  - (l) die Mitteilung, dass und in welcher Form die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

## § 16 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl und welcher Fachschaftsrat betroffen sind. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und, soweit es zur Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist, auch das Geburtsdatum enthalten. Weiterhin sind die Fakultät und der Studiengang, in welchem der Bewerber immatrikuliert ist, anzugeben. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Mitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Einzelwahlvorschlag muss mindestens von einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für das jeweilige Gremium wahlberechtigt ist. Schlägt ein Bewerber



sich selbst vor, so ist neben seiner Unterschrift des Wahlvorschlages die Unterschrift einer weiteren Person, die für das jeweilige Gremium ebenfalls wahlberechtigt ist, erforderlich. Listenwahlvorschläge sind mindestens von drei Wahlberechtigten, die nicht Kandidaten des Wahlvorschlages sind, zu unterzeichnen.

- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe fungiert der Erstunterzeichner als berechtigter Vertreter des Wahlvorschlages. Bewerber eines Wahlvorschlages können nicht Vertreter des Wahlvorschlages im oben angeführten Sinne sein.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl nur auf einem Wahlvorschlag und dort nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatz 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Abs. 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (10) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gem. § 17 Abs. 2 zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## § 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 16 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.
- (2) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich im Intranet der WHZ bekannt.



## § 18 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach Fakultäten getrennte Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (2) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang hinzuweisen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 19 Abs. 6 zu verweisen. Über die äußere Gestaltung entscheidet der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

## § 19 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 16.00 Uhr durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlleiter bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.
- (4) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist – wenn notwendig - zu kennzeichnen.
- (5) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand bzw. Wahlhelfern nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (6) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche bzw. welchen Bewerber er wählt. In jedem Wahlvorgang kann der Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.



- (7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist erneut festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach deren Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## § 20 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter in Textform eingehen und muss die Adresse angeben, an welche die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen. Der Wahlleiter kann einen zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschlag und freigemachten Briefwahlumschlag. Der Briefwahlumschlag trägt als Empfänger die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" und wird für die Rücksendung innerhalb Deutschlands frankiert; etwaiges darüberhinausgehendes Beförderungsentgelt zahlt der Absender. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlleiter vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Eine Aushändigung erfolgt im Büro des Wahlleiters. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (4) Der Briefwähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich gem. § 19 Abs. 6, legt (nur) ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag und der persönlich unterzeichnete Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung sind in den zugegangenen Briefwahlumschlag zu legen und ebenfalls zu verschließen (Wahlbrief). Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter



bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.

- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
  - (a) er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  - (b) er unverschlossen eingegangen ist,
  - (c) der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
  - (d) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
  - (e) der oder die Stimmzettel sich außerhalb bzw. der Wahlschein sich innerhalb des Wahlumschlages befinden.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Abs. 5 (a) ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift gem. § 9 Abs. 2 als Anlage beizufügen.
- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe und nach vermerkter Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die entsprechende Wahlurne gelegt.

## § 21 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung soll spätestens am siebenten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
  - (a) kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
  - (b) er nicht als amtlich erkennbar ist,
  - (c) der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  - (d) ein Wähler mehr als die zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben hat oder
  - (e) aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) Der Wahlausschuss stellt für jede Fachschaft die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmzettel fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und



Bewerber entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis für jede Fachschaft folgendermaßen fest:
  - (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,
  - (d) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
  - (e) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
  - (f) die Gewählten und
  - (g) die Reihenfolge der Ersatzvertreter gem. Abs. 4 und 5.
- (2) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (3) Bei Vorliegen von Listenwahlvorschlägen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist. Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden. Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes die gleichen Höchstzahlen vor, so wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Abs. 3 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (5) Sofern für die Wahl eines Fachschaftsrates nur ein gültiger Listenwahlvorschlag bzw. nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden, wird abweichend von Abs. 3 und 4 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Dabei sind die Personen gewählt, die die



höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmgleichheit wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.

- (6) Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

## § 23 Nachrückverfahren

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 22 Abs. 4 bzw. 5 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.
- (2) Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

## 3. Abschnitt: Mittelbare Gremienwahl (Studentenrat)

### § 24 Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch den Wahlleiter per E-Mail an alle Studierenden.
- (2) Ein Wählerverzeichnis wird nicht erstellt. Eine gesonderte Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde. Es sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. Bewerbungen sind vor dem Wahltermin beim Fachschaftsrat sowie der Geschäftsstelle des Studentenrates einzureichen.

### § 25 Gestaltung der Wahlunterlagen und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden im Vorfeld vom Studentenrat auf Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge erstellt. Etwaige in der Sitzung des Fachschaftsrates vorgebrachten Wahlvorschläge werden vor Beginn der Wahlhandlung auf allen Stimmzetteln dieser Fachschaft ergänzt.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand bzw. Wahlhelfer den erforderlichen Stimmzettel. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (3) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche bzw. welchen Bewerber er wählt. In jedem Wahlvorgang kann der Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen. Auf die Anzahl der Stimmen ist auf den Stimmzetteln hinzuweisen.
- (4) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist – wenn notwendig - zu kennzeichnen.



## § 26 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 2 dieser Wahlordnung unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung aller Wahlberechtigten durch den bestellten Wahlvorstand bzw. Wahlhelfer.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses findet unter entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 1 dieser Wahlordnung mit Ausnahme dessen lit. d) statt, wobei für die Bestimmung der Ersatzvertreter § 26 Abs. 3 und 4 dieser Wahlordnung gelten.
- (3) Die Mitglieder des Studentenrates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Dabei sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmengleichheit wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlvorstandes eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.
- (4) Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.
- (5) In der Niederschrift ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmzettel festzustellen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind. Die Wahlniederschrift kann integriert im Sitzungsprotokoll des Fachschaftsrates erfolgen oder in einem separaten Dokument.
- (6) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

## § 27 Nachrückverfahren

- (1) Für das Nachrückverfahren gilt § 23 Abs. 1 dieser Wahlordnung entsprechend wobei für die Ermittlung der Ersatzvertreter § 26 Abs. 3 und 4 dieser Wahlordnung maßgeblich sind.
- (2) Falls Ersatzvertreter nicht vorhanden sind, kann der Fachschaftsrat in einer seiner ordentlichen Sitzungen Ergänzungswahlen durchführen. Bei Ergänzungswahlen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung. Das festgestellte Wahlergebnis muss schriftlich als Anhang zum Konstitutionsprotokoll an den Studentenrat übermittelt werden.

## 4. Abschnitt: Schlussvorschriften

### § 28 Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann durch Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden gemäß § 6 Abs. 6 Ziff. 3 der Satzung der verfassten Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Fassung vom 15.11.2021) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Protokollierung des Beschlusses ist das Musterdokument in der Anlage zu dieser Wahlordnung zu verwenden. Beschlossene Änderungen werden nach Genehmigung durch das Rektorat gemäß § 29 dieser Wahlordnung wirksam.





## § 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 13. März 2025 durch den Studentenrat sowie nach Bestätigung durch das Rektorat am 19. März 2025 am 20. März 2025 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite des Studentenrates der WHZ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der verfassten Studentenschaft der WHZ vom 18. März 2014, in der Fassung der letzten Änderung vom 03. Februar 2021 außer Kraft.

Zwickau, den 19. März 2025

---

Andy Marschollek

Lilly Pretzel

Mitglieder des Studentenrates der WHZ





**Ergebnis zum Beschluss der Wahlordnung der Studentenschaft der WHZ vom 13.03.2025:**

Diese Wahlordnung wurde vom Studentenrat der WHZ am 13.03.2025 unter Beteiligung von 81,25% der gewählten Mitglieder (16) beschlossen.

Der Beschluss erfolgte mit:

13 JA-Stimmen,

Null NEIN-Stimmen und Stimmenthaltungen.

Damit ist diese Wahlordnung durch Zustimmung von 81,25% der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrates beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Rektorat in Kraft.

Andy Marschollek

Lilly Pretzel

Mitglieder des Studentenrates der WHZ

Bestätigt durch das Rektorat am 19.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel

Rektor





## Anlage (Musterbeschluss Änderung Wahlordnung)

### Ergebnis zum Beschluss der Wahlordnung der Studentenschaft der WHZ vom XX. XX. XXXX:

Diese Wahlordnung wurde vom Studentenrat der WHZ am XX. XX. XXXX unter Beteiligung von XX,XX% der gewählten Mitglieder (XX) beschlossen.

Der Beschluss erfolgte mit:

\_\_\_ JA-Stimmen,

\_\_\_ NEIN-Stimmen und Stimmenthaltungen.

Damit ist diese Wahlordnung durch Zustimmung von XX.XX% der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrates beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Rektorat in Kraft.

---

Mitglieder des Studentenrates der WHZ

Bestätigt durch das Rektorat am: \_\_\_\_\_

---

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel

Rektor